

Kundmachung

Im Sinne des § 76 Abs. 7 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Wartberg an der Krens in der am 14. Dezember 2023 abgehaltenen öffentlichen Sitzung gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2024 und die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A).....500 v.h.d. Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) 500 v.h.d. Steuermessbetrages

der Hundeabgabe für den 1. Hund und jeden weiteren Hund.....€ 50,00
für Wachhunde..... € 20,00
für Hunde die für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind.....€ 0,00
bis zu 7 Jagdhunde auf dem Gebiet der Marktgemeinde Wartberg/Krens sind von der Hundeabgabe ausgenommen

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale pro Jahr
für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzungsfläche sowie für Dauercamper150 % der Freizeitwohnungsp.
für Wohnungen über 50 m² Nutzungsfläche200 % der Freizeitwohnungsp.

Wasserbezugsgebühr pro m³ mit..... € 3,40
gemäß § 5 Abs. 1 Jahresmindestbezug je Anschluss..... € 119,00

Wasserzählergebühr beträgt für
Zähler bis 20 m³ (Q3:16/Qn 10) pro Monat € 3,00
Zähler über 20 m³ (Q3:16/Qn 10) pro Monat € 37,30

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.

Diese beträgt monatlich ab Errichtung des Anschlusses:

- a) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, ab Beginn der Bauarbeiten bis zum Bezug des Hauses.....€ 15,30
- b) für bestehende Objekte, von denen der Wasserzähler ausgebaut und die Hauszuleitung geschlossen ist.....€ 7,20

Wasserleitungsanschlussgebühr errechnet sich aus einer Grundgebühr und Zuschlägen, beträgt aber mindestens.....€ 3.028,00

- a) Grundgebühr.....€ 2.027,00
- b) Zuschläge für jeden anschließbaren Haushalt (Wohnungseinheit).....€ 1.240,00
- c) Zuschläge für jede anschließbare Betriebsstätte*.....€ 1.240,00

*) wird die gewerbliche Tätigkeit nicht im Wohnbereich ausgeübt, ist ein m²-Ansatz der benützten Fläche in der Höhe von 10,00 €, maximal aber 1.082,00 € anzunehmen

Zusätzlich zu Punkt c) gelten folgende Zuschläge:

- 1. je Betriebsstätte von Fleischhauereien und Schlächtereien..... € 1.079,00
- 2. je Betriebsstätte von Gastwirtschaften und Bäckereien..... € 862,00
- 3. je Betriebsstätten von Gärtnereien, Frächtern, Friseuren, Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten und Dentisten..... € 659,00
- 4. ab dem 3. angeschlossenen, aber nicht ständig bewohnten Haushalt mit pauschaler Personenzahl (z.B. Zweit- oder Ferienwohnsitze), je Haushalt..... € 968,00
- 5. für jede am Standort ein Jahr nach Entstehen der Gewerbeberechtigung beschäftigten Person, welche nicht im Betriebsstättengebäude wohnt..... € 113,00
- 6. für landwirtschaftliche Betriebe je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche.....€ 113,00
Für landwirtschaftliche Kleinbetriebe bis 0,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche ist kein Zuschlag zu entrichten. Bei der Berechnung der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind Flächen bis 0,5 ha abzurunden und Flächen von 0,5 ha und darüber auf das nächste volle Hektar aufzurunden.
- 7. für Molkereien und Käsereien pro 1.000 Liter Milch-Tagesanlieferung..... € 1.457,00
Die durchschnittliche Tagesanlieferung wird auf Grund der Milchlieferung im Vorjahr vor dem Anschluss an die Wasserleitung berechnet, auch für angefangene 1.000 Liter Tagesanlieferung ist der volle Zuschlag zu rechnen.

(In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.)

| | |
|--|------------|
| 8. für Schulen pro Schulkind im Zeitpunkt der Inbetriebnahme an die Wasserleitung..... | € 36,60 |
| jedoch für Internatsschüler..... | € 72,20 |
| 9. für Industriebetriebe der Betonwarenerzeugung bis 3.000m ² Produktions- und Lagerfläche im Freien und überdacht..... | € 4.404,00 |
| je weitere 1.000m ² dieser Fläche..... | € 231,00 |

die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt.....das Einfache der Mindestgebühr

die Wasserleitungs-Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich je m² der Fläche des betreffenden Grundstückes für die Aufschließung.....15 Cent

die Kanalanschlussgebühr

| | |
|---|------------|
| a) pro Wohnungseinheit bzw. Betriebsstätte..... | € 1.240,00 |
| b) zuzüglich je m ² der Bemessungsgrundlage..... | € 20,00 |
| c) mindestens jedoch..... | € 4.591,40 |

die Kanalbenützungsg Gebühr

| | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr jährlich in der Höhe von..... | € 328,06 |
| b) pro Kubikmeter Wasserverbrauch von..... | € 2,99 |

die Kanal-Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich je m² der Fläche des betreffenden

Grundstückes für die Aufschließung.....33 Cent

die Müllabfuhrgebühr

- a) Grundgebühr für den Bereich gemäß § 4 Abs. 2 Abfallordnung (innerhalb Ort), beträgt monatlich:
- | | |
|--|---------|
| für 1-Personen-Haushalt..... | € 3,87 |
| für 2-3 Personen Haushalt..... | € 6,41 |
| für 4-6 Personen Haushalt..... | € 7,98 |
| für 7-u. Mehr-Personen-Haushalt..... | € 10,15 |
| für Gewerbebetriebe welche Kommunalsteuer an die Gemeinde leisten ab 1 Mitarbeiter..... | € 10,15 |
- b) Grundgebühr für den übrigen Bereich (außerhalb Ort), beträgt monatlich:
- | | |
|--|---------|
| für 1-Personen-Haushalt..... | € 3,48 |
| für 2-3 Personen Haushalt..... | € 5,56 |
| für 4-6 Personen Haushalt..... | € 6,95 |
| für 7-u. Mehr-Personen-Haushalt und Dienststellen..... | € 9,39 |
| für Gewerbebetriebe welche Kommunalsteuer an die Gemeinde leisten ab 1 Mitarbeiter..... | € 10,15 |
- c) Entleerungsbetrag, pro Entleerung:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| für 12 l Bio-Eimer..... | € 0,65 |
| für 24 l Bio-Eimer..... | € 1,30 |
| für 60-Liter-Müllsack..... | € 4,75 |
| für 60-Liter-Mülltonne..... | € 3,87 |
| für 90-Liter-Mülltonne..... | € 5,83 |
| für 120-Liter-Mülltonne..... | € 7,70 |
| für 240-Liter-Mülltonne..... | € 15,38 |
| für 770-Liter-Container..... | € 50,97 |
| für 1.100-Liter-Container..... | € 78,46 |
- d) Zaunschnittabfuhr pro angeforderte m³..... € 8,00

Kindergarten-Bustransport-Beitrag pro Monat..... € 38,00

| | |
|---|-----------------|
| Essenbeiträge für Schülerausspeisung..... | ab September |
| Krabbelstubenkinder..... | € 1,90 → € 2,00 |
| Kindergartenkinder, Volksschüler..... | € 3,20 → € 3,30 |
| Mittelschüler..... | € 3,40 → € 3,50 |
| Erwachsene..... | € 4,70 → € 4,80 |

(In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.)

| | |
|---|----------------------|
| Trauungspauschale | |
| Benützung großer Sitzungssaal..... | € 50,00 |
| Leihgebühr für Agape..... | € 70,00 |
| Reinigungsgebühren pro Benützung/pro Tag | |
| Spiegelsaal Musikschule..... | € 4,00 |
| Sitzungssaal Gemeindeamt..... | € 6,00 |
| Bühnenraum/Kletterwand..... | € 4,00 |
| Turnsaal Volksschule..... | € 6,00 |
| Turnsaal Mittelschule..... | € 7,00 |
| Lehrküche..... | € 70,00 |
| Nutzung des Turnsaals ohne Technik (z.B. Pfadfinder- oder Wandergruppe) | |
| Gebäudemiete pro Tag..... | € 120,00 |
| Gebäudemiete bei längerer Nutzung..... | je nach Vereinbarung |
| Sportveranstaltungen bzw. Veranstaltungen außerhalb eines sportlichen Meisterschaftsbetriebes, Bildungsveranstaltungen, Vorträge, Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen (z. B. Konzerte) | |
| Gebäudemiete pro Veranstaltung..... | € 230,00 |
| Veranstaltungen mit gewerblicher Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltung, Produktpräsentation, Jahreshauptversammlung), Private Nutzung (z. B. Hochzeiten, Geburtstagsfeier) | |
| Gebäudemiete pro Veranstaltung..... | € 800,00 |
| Rednerpult pro Tag..... | € 10,00 |
| Bahnkarte nach Linz pro Tag..... | € 9,00 |
| Verleihgebühr Krankenbett | |
| Transportgebühr einmalig..... | € 30,00 |
| Kaution..... | € 60,00 |
| Tagessatz..... | € 0,30 |
| Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten: | |
| Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tage..... | € 100,00 |
| Für jeden weiteren Tag..... | € 30,00 |
| Für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche in der Aussegnungshalle..... | € 30,00 |
| Für die Benützung des Kühlraumes pro Tag und Kühlbox..... | € 30,00 |
| Für die Benützung des Obduktionraumes – zur Vornahme einer Obduktion..... | € 30,00 |
| Farbkopie A4 pro Seite..... | € 0,20 |
| Farbkopie A3 pro Seite..... | € 0,20 |
| SW Kopie A4 pro Seite..... | € 0,05 |
| SW Kopie A3 pro Seite..... | € 0,05 |
| Laminatfolie A4 pro Stück..... | € 0,50 |
| Laminatfolie A3 pro Stück..... | € 1,00 |

beschlossen hat.

angeschlagen: 14.12.2023

abgenommen: 29.12.2023

Der Bürgermeister

ÖkR Franz Karthuber



(In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.)